

Merkblatt Familiennachzug (EG/EFTA)

Für Gesuchstellende mit Staatsangehörigkeit von:

EG/EFTA-Staaten

EG-17: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern

EFTA-Staaten: Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein

Osterweiterung Bilaterale II

EG-8: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

1. Personen, die nachgezogen werden können

- 1.1 Ehegatten und eigene Nachkommen (oder Nachkommen des Ehegatten), die jünger als 21 Jahre sind oder denen Unterhalt gewährt wird.
- 1.2 Die eigenen Eltern oder die Eltern des Ehegatten, denen Unterhalt gewährt wird.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Angemessene Wohnung

Gesuchstellende, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger/innen am jeweiligen Wohnort gelten.

2.2 Finanzielle Mittel

Gesuchstellende haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen in der Schweiz verfügen. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/innen in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen können.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A3 beizulegen:

Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch Arbeitnehmer/innen

- 2 Passfotos (für die Ausstellung des Ausländerausweises) oder Original Ausländerausweis)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte der nachziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat)
- Arbeitgeberbescheinigung (z.B. Kopie des Arbeitsvertrages)
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der Wohnung in Obwalden
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein (wenn verheiratet)
- Kopie Geburtsscheine der Kinder (wenn die Kinder ebenfalls zuziehen)

Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch selbständig erwerbstätige oder nicht erwerbstätige Personen

- 2 Passfotos (für die Ausstellung des Ausländerausweises) oder Original Ausländerausweis
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte der nachziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat)
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der Wohnung in Obwalden
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein (wenn verheiratet)
- Kopie Geburtsscheine der Kinder (wenn die Kinder ebenfalls zuziehen)

Nachzug von Eltern, Grosseltern, Enkeln oder Kindern über 21 Jahren

- 2 Passfotos (für die Ausstellung des Ausländerausweises) oder Original Ausländerausweis
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte der nachziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat)
- Arbeitgeberbescheinigung (falls die gesuchstellende Person angestellt ist)
- Einkommens- und Vermögensnachweis (falls die gesuchstellende Person selbständig erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist)
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der Wohnung in Obwalden
- Kopie Geburtsscheine der Kinder
- Verwandtschaftsnachweis (amtliche Bestätigung)
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland (amtliche Bestätigung)

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Migrationsbehörde im Wohnkanton der gesuchstellenden Person einzureichen.